

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/117/1	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			19.05.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Daniela Fischer								
Verfasser: Daniela Fischer								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Bürgerstiftung / Gemeindestiftung

- Beschlussfassung zur Antragsstellung beim Regierungspräsidium, sowie zur Gründung der Bürgerstiftung / Gemeindestiftung inkl. Zustimmung zur Stiftungssatzung

Mit Freude kann festgestellt werden, dass die Menschen zunehmend Interesse daran haben, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen. Das gilt generell, und in ganz besonderer Ausprägung auch in unserer Gemeinde Muggensturm. Eine solche Entwicklung kann nur begrüßt und unterstützt werden. Erst recht gilt dies vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Ebenen nicht alles leisten können, was den Bürgern wichtig ist.

Wie aber kann die vorhandene Bereitschaft von Bürgern, sich in vielfältigster Weise für gemeinschaftliche Zwecke zu engagieren, aufgegriffen, gestärkt, institutionalisiert und nachhaltig gesichert werden?

Eine gute Möglichkeit hierfür sind Bürgerstiftungen; Stiftungen von Bürgern für Bürger. Eine solche Bürgerstiftung kann und soll Vorhaben fördern und durchführen, die im Interesse der Bürger und ihrer Gemeinde liegen.

Grundgedanke einer Bürgerstiftung ist, dass Bürger für Bürger da sein wollen. Notwendigkeit und Sinn dieses Ziels ergeben sich daraus, dass die staatlichen Ebenen nicht alle Aufgaben übernehmen können, die wünschenswert oder erforderlich sind.

Aus diesem Grund trat der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung heran, um die Gründung einer Bürgerstiftung zu initiieren.

1. Grundsätzliches zu Bürgerstiftungen / zum Ablauf zur Gründung einer Bürgerstiftung

1.1. Was ist eine Bürgerstiftung

Eine Bürgerstiftung ist ein bewährtes Instrument, um das gesellschaftliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu fördern und gleichzeitig die Lebensqualität in der Gemeinde zu stärken. Sie ermöglicht es, gemeinnützige Projekte langfristig zu finanzieren und dabei sowohl private Spenden als auch öffentliche Mittel effizient einzusetzen.

Auch in der Gemeinde Muggensturm gibt es vielfältige Ideen und Initiativen zur Förderung des sozialen, kulturellen und ökologischen Lebens, die von einer Bürgerstiftung profitieren könnten.

1.2. Zielsetzung einer Bürgerstiftung

Die Bürgerstiftung soll:

- das bürgerschaftliche Engagement in der Gemeinde stärken,
- gemeinnützige Projekte und Initiativen in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales und Umwelt unterstützen,
- durch langfristige Vermögensbildung nachhaltige Fördermöglichkeiten schaffen.

1.3. Vorteile für die Gemeinde

- Stärkung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde.
- Entlastung des kommunalen Haushalts durch privates Engagement.
- Schaffung eines zusätzlichen Instruments zur Förderung lokaler Projekte.

1.4. Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bürgerstiftung wird als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Sie erfüllt die Anforderungen der §§ 80 ff. BGB sowie die Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes Baden-Württemberg.

1.5. Satzung und Zweck der Stiftung

Die Stiftungssatzung wird von der Verwaltung erarbeitet. Die Zweckbestimmung soll breit gefächert sein, um eine Vielzahl gemeinnütziger Projekte zu ermöglichen.

1.6. Finanzieller Rahmen

Der Aufbau eines wirkungsvollen Kapitalstocks ist notwendig, um mit den Zinserträgen entsprechende Projekte finanzieren zu können.

- **Startkapital:** Das Stiftungskapital wurde gespendet. Es wird angestrebt, durch private Spenden und Zustiftungen das Vermögen sukzessive zu erhöhen.
- **Verwaltungskosten:** Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden, z. B. durch ehrenamtliches Engagement.

1.7. Gremienstruktur

In der Regel wird ein Stiftungsvorstand sowie ein Stiftungsrat gebildet, die die Geschäfte der Stiftung führen und über Förderanträge entscheiden.

2. Sachstand

2.1. Ausgangslage

Die Gemeinde Muggensturm hat beim Regierungspräsidium die Voraussetzungen zur Gründung einer Bürgerstiftung angefragt. Es wurde mitgeteilt, dass in der Regel ein Grundstockvermögen in Höhe von 200.000 € angesetzt wird, um die langfristige Stabilität und Funktionsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten.

Erfreulicherweise hat die Gemeinde bereits eine großzügige private Spende von 145.000 € erhalten, die einen bedeutenden Schritt in Richtung dieser finanziellen Zielsetzung darstellt. Darüber hinaus wurde von der VR-Bank in Mittelbaden eine Spende in Höhe von 5.000 € zugesagt, die ebenfalls zur Erhöhung des Grundstockvermögens beiträgt. Dies eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, die Genehmigung durch das Regierungspräsidium zu erhalten. Dabei ist eine Voraussetzung, dass die Gemeinde sich verpflichtet, aktiv weitere Spenden zu akquirieren, dies soll in der Präambel der Satzung niedergeschrieben werden.

Die Gemeinde Muggensturm ist selbstverständlich gerne bereit, dieser Herausforderung entgegenzutreten. Sie wird sich mit vollem Engagement dafür einsetzen, zusätzliche Spenden zu gewinnen, um die Erhöhung des Grundstockvermögens weiter voranzutreiben. Diese Anstrengungen sind nicht nur entscheidend für die Gründung der Bürgerstiftung, sondern auch für die Schaffung einer soliden Basis, auf der zukünftige gemeinnützige Projekte und Initiativen in unserer Gemeinde gedeihen können.

Vom Regierungspräsidium Karlsruhe wurde telefonisch mitgeteilt, dass unter den geänderten Voraussetzungen eine Genehmigung der Bürgerstiftung Muggensturm möglich ist. Der förmliche Antrag hierzu muss nach erfolgreichem Gemeinderatsbeschluss von der Verwaltung auf Basis der angefügten Unterlagen, vor allem aber auf Basis der Satzung gestellt werden.

Hinweis aus telefonischer Rücksprache mit dem Regierungspräsidium nach zahlreichen Vorgesprächen am 07.05.2025: Die Bezeichnung „Bürgerstiftung Muggensturm“ ist stiftungsrechtlich nicht zulässig, da es sich um eine kommunal initiierte Stiftung handelt. Das Regierungspräsidium schlägt vor, alternative Bezeichnungen wie „Stiftung für Bürger / Einwohner Muggensturm“ oder „Gemeindestiftung Muggensturm“ zu prüfen. Die Unterlagen können grundsätzlich eingereicht werden, Anpassungen erfolgen in enger Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht.

3. Beabsichtigte Stiftungsorganisation der Bürgerstiftung Muggensturm

Organe der Stiftung sind

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat,

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und hat folgende Aufgaben:

- Führung der Stiftung
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung
- Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung
- Festlegung von Zielen, Prioritäten und Konzepten
- Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

In der Gründungsveranstaltung werden die Funktionen der Vorstandsmitglieder abgestimmt, sinnvollerweise sollten der jeweilige Bürgermeister, der Hauptamtsleiter sowie die Sachbearbeiterin Frau Fischer in Funktion gesetzt werden. Zusätzlich können weitere geeignete Personen, wie beispielsweise Vertreter lokaler Institutionen, in den Vorstand aufgenommen werden. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt durch das Rechnungsamt.

Nach der Satzung ist die Einrichtung eines Stiftungsrats geplant. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Kooptation von Stiftungsratsmitgliedern
- Bestellung des Vorstandes
- Genehmigung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung von Förderkriterien
- Auswahl von Projekten

Die Stiftungsratsmitglieder können aus der Mitte des Gemeinderats gewählt und vom Gemeinderat vorgeschlagen werden. Der Gemeinderat benennt die Mitglieder des ersten Stiftungsrats für eine Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. Pro Gemeinderatsfraktion bzw. Gruppierung wird ein Mitglied bestimmt.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden in einer gesonderten Sitzung nach Genehmigung der Stiftung durch das Regierungspräsidium und das Finanzamt bestimmt. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt zu gegebener Zeit.

Die offizielle Berufung der Mitglieder erfolgt in jedem Fall im Rahmen der Gründungsversammlung.

Darüber hinaus können großzügige Spender Teil des Stiftungsrats werden, falls sich diese engagieren möchten.

4. Verfahren

Im Hinblick auf die Gründung der Bürgerstiftung sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- konstituierende Sitzung des designierten Stiftungsrats mit Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden
- Gründungsakt mit öffentlicher Unterzeichnung des Stiftungsgeschäfts durch die Gründungstifter
- Einreichung der Gründungsurkunden zur Genehmigung bei der Stiftungsbehörde und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt

5. Ausblick

Nachdem die Bürgerstiftung durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt genehmigt wurde, wird eine Gründungsversammlung durchgeführt. Für die Stiftung wird ein Gründungsbuch erstellt.

Ein Gründungsbuch ist eine Dokumentation, die alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Gründung einer Organisation, eines Unternehmens oder einer Stiftung sammelt. Es dient als Nachweis und Referenz für die Gründung und spätere Tätigkeiten.

Für die Bürgerstiftung Muggensturm könnte das Gründungsbuch folgende Bestandteile enthalten:

1. Gründungsdokumente

- Stiftungsurkunde (notariell beglaubigt)
- Anerkennungsbescheid der Stiftungsaufsicht (z. B. Regierungspräsidium)
- Satzung der Bürgerstiftung
- Liste der Gründungstifter mit deren Beiträgen

2. Organisatorische Dokumente

- Protokolle der ersten Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat
- Geschäftsordnung des Vorstands und ggf. weiterer Gremien
- Bankverbindung und Finanzierungsübersicht

3. Finanzierungsnachweise

- Kontoauszüge oder Nachweise über das eingebrachte Grundstockvermögen
- Zustiftungszusagen oder Spendenbescheinigungen

4. Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation

- Pressemitteilungen zur Gründung
- Einladung und Protokoll der Gründungsveranstaltung
- Erste Förderanfragen oder geplante Projekte

5. Langfristige Planung

- Ziele und Schwerpunkte der Stiftung
- Zeitplan für erste Aktivitäten und Förderprogramme
- Strategie zur Gewinnung weiterer Zustifter und Spender

Das Gründungsbuch stellt sicher, dass alle wesentlichen Informationen der Stiftung zentral gesammelt werden und dient als Grundlage für spätere Entscheidungen und Berichte.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, der Gründung der Bürgerstiftung Muggensturm zuzustimmen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeit und die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Muggensturm nach erfolgter Genehmigung durch das Regierungspräsidium und das Finanzamt umfassend über die Gründung, den Zweck und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerstiftung zu informieren.

Haushaltrechtliche Deckung:

Aufgrund der Spenden sind keine Mittel vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm beschließt:

1. Die Gründung einer Stiftung gemäß Text dieser Beschlussvorlage
2. Da der Begriff „Bürgerstiftung Muggensturm“ nicht verwendet werden darf, erfolgt die abschließende Festlegung des Stiftungsnamens in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Alternativen wie „Stiftung für Bürger / Einwohner Muggensturm“ oder „Gemeindestiftung Muggensturm“ werden in Erwägung gezogen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Namensgebung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festzulegen. Sollte von dort bis zum Sitzungstag weitere Rückmeldung erfolgen, wird zur Sitzung berichtet.
4. Die Annahme der privaten Spende in Höhe von 145.000 € als Einlage in den Grundstock der Bürgerstiftung.
5. Die Annahme der Spende der VR-Bank in Mittlebaden in Höhe von 5.000 €
6. Die Genehmigung der angefügten Entwürfe zur Satzung, Geschäftsordnung, der Förderrichtlinien und des Formulars zur Antragsstellung zur Auszahlung von Fördergeldern.
7. Die Beauftragung der Verwaltung, die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte zur Gründung der Bürgerstiftung gemäß Beschlusstext und Basis der angefügten Unterlagen, vor allem aber auf Basis der Satzung zur Umsetzung zu bringen.
8. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden durch den Gemeinderat nach Genehmigung der Stiftung in einer gesonderten Sitzung benannt.
9. Die Information der Öffentlichkeit nach Genehmigung der Gemeindestiftung

Anlagen:

- 01_ Entwurf Satzung
- 02_ Entwurf Geschäftsordnung Vorstand
- 03_ Entwurf Geschäftsordnung Stiftungsrat
- 04_ Entwurf Förderrichtlinien
- 05_ Entwurf Förderantrag



MUGGENSTURM

Gemeindestiftung

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel:	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung	2
§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung	3
§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	4
§ 5 Organe der Stiftung	4
§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 7 Aufgaben des Vorstands	5
§ 8 Vertretung der Stiftung nach Außen	6
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates	6
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	6
§ 11 Organisation des Stiftungsrats	7
§ 12 Stifterversammlung	7
§ 13 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung	7
§ 14 Vermögensanfall	8
§ 15 Stiftungsbehörde	8
§ 16 Ergänzende Bestimmungen	8

Präambel:

Die Gemeindestiftung Muggensturm ist eine Initiative der Gemeinde Muggensturm. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen. Durch die Bereitstellung von Spendengeldern konnte ein solider Grundstock für die Gemeindestiftung geschaffen werden, der die Basis für das weitere Engagement der Bürger bildet. Darüber hinaus setzt sich die Gemeinde Muggensturm aktiv dafür ein, das Grundstockvermögen der Gemeindestiftung durch die fortlaufende Akquise von Spenden weiter auszubauen. Hierzu werden kontinuierlich verschiedene Maßnahmen zur Mittelbeschaffung ergriffen, um zusätzliche finanzielle Ressourcen zu gewinnen, die eine langfristige und wirkungsvolle Förderung gemeinnütziger Projekte im Sinne des Stiftungszwecks ermöglichen. Die Gemeinde möchte durch die Gemeindestiftung weitere Bürger sowie Muggenstürmer Gewerbebetriebe dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde Muggensturm mitzuwirken. In diesem Sinne will die Gemeindestiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Gemeinde für ihre Gemeinde fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Muggensturm sich weiter positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindestiftung Muggensturm“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Muggensturm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Bildung und Erziehung
 - Wissenschaft und Forschung
 - öffentlichem Gesundheitswesen
 - Kunst, Kultur
 - Sport
 - Tier-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
 - Völkerverständigung
 - Heimatpflege und Denkmalschutz
 - mildtätigen Zwecken.

- (2) Die Stiftungszwecke können sowohl durch eigene Projekte als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
- a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
 - c) Förderung von Meinungsaustausch und Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Gemeindestiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte
 - f) Unterstützung von finanziell bedürftigen Familien und Personen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Das Fördergebiet umfasst die Gemeinde Muggensturm.
Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets gefördert werden, insbesondere wenn ein Bezug zur Gemeinde Muggensturm besteht.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Muggensturm gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen und anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke mit den in § 2 (1) beschriebenen vereinbar sind.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden sind zeitnah zu verwenden.
Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nr.5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von 150.000,00 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, der in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen ist. Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht dem Grundstock zugeführt werden sollen, können als Spenden verwendet werden.
- (5) Zustiftungen und deren Erträge können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstands festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds), sofern der Zuwendungsgeber dies wünscht.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (im nachfolgenden als Vorstand bezeichnet), der Stiftungsrat und die Stifterversammlung.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben möglichst unentgeltlich oder gegen eine angemessene Vergütung Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Die Organe der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung der Sitzungen
 - Einladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Dem Vorstand sollen in der Regel der Bürgermeister, der Hauptamtsleiter sowie die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeinde Muggensturm angehören. Weitere geeignete Personen können in den Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch

- Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat
 - Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - Tod des Mitglieds
 - Amtsniederlegung des Mitglieds (jederzeit schriftlich möglich).
- (3) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
 - (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von der Gründungstifterin (Gemeinde Muggensturm) bestellt. Die Gründungstifterin bestimmt auch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat bis Ende Juni des folgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte und für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Vertretung der Stiftung nach Außen

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gründungstiftern bestellt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat durch Kooptation bestimmt. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats kommen aus der Mitte des Gemeinderats der Gemeinde Muggensturm, werden durch diesen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat kooptiert. Es wird nach jeder Gemeinderatswahl neu bestimmt.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Sollte mit dem Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - b) Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat
 - c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder
 - d) Tod des Mitglieds
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds (jederzeit schriftlich möglich).

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit. Die Amtszeit richtet sich nach § 6, Abs. 2.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 12 Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Ihre Zugehörigkeit zur Stifterversammlung besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifterversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Stifterversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden und Kandidaten für den Stiftungsrat vorzuschlagen.
- (6) Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Die Stifterversammlung kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 13 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsvorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Muggensturm, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51–68 AO zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Muggensturm, den

gez.

Johannes Kopp
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Gemeindestiftung Muggensturm wurde mit vorstehender Satzung am XX.XX.XXXX durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.



Gemeindestiftung

**Geschäftsordnung des
Vorstandes**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Struktur	2
§ 2 Verantwortung des Vorstandes	2
§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
§ 4 Sitzungsprotokoll	4
§ 5 Einzelregelungen	4
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	5
§ 7 Ersatz von Auslagen	5
§ 8 Änderung der Geschäftsordnung	5
§ 9 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung	5

Der Stiftungsvorstand (im nachfolgenden auch als Vorstand bezeichnet) gibt sich gemäß § 5 Ziffer 6 der Errichtungsurkunde nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Struktur

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes ergeben sich aus der Errichtungsurkunde, insbesondere aus § 7 der Errichtungsurkunde.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeindestiftung Muggensturm entsprechend § 7 der Satzung sowie nach Maßgabe der Gesetze und im Sinne der Präambel der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§ 2 Verantwortung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach dem Kollegialprinzip. Sie tragen grundsätzlich gemeinschaftlich die Verantwortung. Dies verpflichtet sie, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuarbeiten.

Unabhängig von vorstehender Regelung können die Vorstände intern Schwerpunkte der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit vereinbaren. Außerdem kann der Vorstand entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Beiräte bilden, die seine Arbeit unterstützen.

- Dabei kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:
 - Beirat für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung
 - Beirat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Beirat für Fördermaßnahmen und Projekte
 - Beirat für Finanz- und Anlagefragen
- (2) Der Vorstand legt die konkreten Ziele und Prioritäten in Form einer Programm- und Projektplanung fest, die er fortlaufend fortschreibt. Dabei wird er vom Stiftungsrat durch Anregungen und Beratung unterstützt. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat zu dessen Sitzungen über den jeweiligen Stand dieser Planung.
 - (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Methoden und Konzepte zur Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und deren Durchführung sowie für die öffentliche Darstellung der Gemeindestiftung Muggensturm in Konzept und Durchführung.
 - (4) Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung. Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben gehört dazu insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie der Vermögenserträge
 - b) die Aufstellung der Richtlinien über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c) die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Richtlinien
 - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bis Ende Juni des folgenden Jahres an die Stiftungsaufsicht und an das zuständige Finanzamt
 - e) die Aufstellung organisatorischer Regelungen für die Abläufe der Stiftungsarbeit
 - (5) Der Vorstand darf entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Beisitzer und Hilfspersonen heranziehen und Arbeiten delegieren.
 - (6) In die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden fallen folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Vorstandsarbeit und die Behandlung von Grundsatzfragen.

- Information und Abstimmung mit dem Stiftungsrat
- Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen des Stiftungsrats
- Einberufung und Leitung der Stifternversammlung

§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Diese werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Sie finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Vorstandssitzung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten. In besonderen Eilfällen ist die Einberufung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindesten 3 Tagen per E-Mail möglich. Der Vorsitzende legt den Termin, den Tagungsort, die Tagesordnungspunkte fest, leitet die Sitzung und stellt sicher, dass Beratungsunterlagen den Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung zukommen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm genannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu einzelnen Sitzungen oder regelmäßig Mitglieder des Stiftungsrats und Gäste einladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand mehrheitlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch virtuell mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei der Durchführung virtueller Sitzungen müssen alle Teilnehmer einen rechtzeitigen Zugang zu dem gewählten Kommunikationsmittel haben.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über die Gewährung von Förderleistungen an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan, o. ä.) beteiligt ist.
- (9) Über die Sitzungen und die Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Abwesende Mitglieder sind von den Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (10) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege) gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt.
- (11) Wird eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt, ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Wer diese Frist nicht einhält, kann an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. dessen Widerspruch bleibt unbeachtet. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

- (12) An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teil. Diese Person hat kein Stimmrecht, ist jedoch für die Ausführung der Verwaltungsaufgaben der Gemeindestiftung Muggensturm in jeweiliger Abstimmung mit dem Vorsitzenden zuständig.

§ 4 Sitzungsprotokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzungen des Stiftungsvorstands erstellt ein Vorstandsmitglied des Stiftungsvorstandes oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Schriftführer).
- (2) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der Teilnehmer,
 - b) die behandelten Beratungsgegenstände
 - c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - d) die Anträge
 - e) die Beschlüsse
 - f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung
 - g) das Sitzungsdatum.
- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsvorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Sofern die Vorstandsmitglieder nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes Einwände gegen das Protokoll erheben, gilt es von allen Mitgliedern als genehmigt.
- (5) Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, ist dieses entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei der nächsten Vorstandssitzung bei Bedarf zu berichtigen und das Protokoll mehrheitlich zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn das Protokoll den Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet wurde.

§ 5 Einzelregelungen

- (1) Der Vorstand beschließt, dass Zuwendungen von weniger als 500 € ausschließlich als Spenden verwendet werden sollen.
- (2) Zweckgebundene Zuwendungen können mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden.
- (3) Die aus den Zustiftungen resultierenden Erträge können vom Stifter bzw. der Stifterin einem bestimmten Zweck zugeordnet werden, wenn die Zustiftung mindestens 50.000 € beträgt.
- (4) Der Vorstand kann über die Vergabe von Geldmitteln bis 1.000 € pro Projekt und die Ausgaben für Anschaffungen des Anlagevermögens bis 1.000 € ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats verfügen.

Der Stiftungsrat ist in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu informieren.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen, Repräsentationspflichten und sonstige erforderliche Ausgaben. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- (2) Der Auslagenersatz ist mit Belegen abzurechnen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung des Stiftungsrats geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen. Sie wird darüber hinaus auf der Homepage für alle Interessierten offengelegt.

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes:

(Person 1)

Stiftungsratsmitglieder:

(Person 2)

(Person 3)

(Person 4)

(Person 5)

Muggensturm, den

ENTWURF



Gemeindestiftung

**Geschäftsordnung des
Stiftungsrates**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben.....	2
§ 2 Verantwortung des Stiftungsrats	2
§ 3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	2
§ 4 Sitzungsprotokoll.....	3
§ 5 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 6 Ersatz von Auslagen	4
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung	4
§ 8 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.....	5

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens im Sinne der Präambel der Satzung und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten gemäß § 10 der Satzung. Er berät und unterstützt den Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§ 2 Verantwortung des Stiftungsrats

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats tragen grundsätzlich gemeinschaftlich die Verantwortung für ihre Tätigkeit. Sie sind deshalb verpflichtet, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln
 - Vergabe von Geldmitteln
 - Entscheidung über Einrichtung einer Geschäftsführung
 - Beschluss über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stiftungsorgane
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (3) Der Stiftungsrat unterstützt den Vorstand bei der Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und setzt sich für eine positive öffentliche Darstellung der Stiftung ein.
- (4) Der Stiftungsrat kann entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Ausschüsse bilden, die den Stiftungsvorstand beraten und unterstützen.

Dabei kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:

- Ausschuss für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung
- Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Fördermaßnahmen und Projekte
- Ausschuss für Finanz- und Anlagefragen

§ 3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschlüsse. Diese werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Stiftungsratsmitglied oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Sie finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Sitzung des Stiftungsrates ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.
- (3) Der Stiftungsvorstand macht Vorschläge zur Tagesordnung. Er nimmt an den Sitzungen des

Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.

- (4) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten. In besonderen Eilfällen ist die Einberufung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindesten 3 Tagen per E-Mail möglich. Der Vorsitzende legt den Termin, den Tagungsort, die Tagesordnungspunkte fest, leitet die Sitzung und stellt sicher, dass Beratungsunterlagen den Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung zukommen.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm genannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch virtuell mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei der Durchführung virtueller Sitzungen müssen alle Teilnehmer einen rechtzeitigen Zugang zu dem gewählten Kommunikationsmittel haben.
- (7) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden.
- (8) Ein Mitglied des Stiftungsrats ist nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über die Gewährung von Förderleistungen an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan, o. ä.) beteiligt ist.
- (9) Über die Sitzungen und die Stiftungsratsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Abwesende Mitglieder sind von den Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (10) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege) gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dem zustimmt.
- (11) Wird eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt, ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Wer diese Frist nicht einhält, kann an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. dessen Widerspruch bleibt unbeachtet. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist den Stiftungsratsmitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- (12) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teil. Diese Person hat kein Stimmrecht, ist jedoch für die Ausführung der Verwaltungsaufgaben der Gemeindestiftung Muggensturm in jeweiliger Abstimmung mit dem Vorsitzenden zuständig.

§ 4 Sitzungsprotokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzungen des Stiftungsrats erstellt ein Vorstandsmitglied des Stiftungsrates oder ein Mitglied der Gemeindeverwaltung (Schriftführer).
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzung des Stiftungsrats, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der Teilnehmer,
 - b) die behandelten Beratungsgegenstände
 - c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - d) die Anträge

- e) die Beschlüsse
 - f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung
 - g) das Sitzungsdatum.
- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Sofern die Mitglieder des Stiftungsrats nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats Einwände gegen das Protokoll erheben, gilt es von allen Mitgliedern als genehmigt.
- (5) Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, ist dieses entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei der nächsten Stiftungsratssitzung bei Bedarf zu berichtigen und das Protokoll mehrheitlich zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn das Protokoll den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet wurde.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen, Repräsentationspflichten und sonstige erforderliche Ausgaben. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- (2) Der Auslagenersatz ist mit Belegen abzurechnen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Dies werden am Tag nach der Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam.

§ 8 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.
- (2) Der Vorstand hat sie am XX.XX.XXXX zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung tritt damit am folgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen. Sie wird darüber hinaus auf der Homepage für alle Interessierten offengelegt.

Vorsitzender des Stiftungsrats:

(Person 1)

Stiftungsratsmitglieder:

(Person 2)

(Person 3)

(Person 4)

Muggensturm, den

Richtlinien für den Antrag auf Fördermittel

Was wir fördern

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, innovativer und/oder Modellcharakter der Maßnahmen wichtige Kriterien dar. Zurzeit liegt der Förderschwerpunkt auf Projekten, die direkt oder indirekt dem Ziel der Bildung dienen. In den Projektanträgen ist auf diese Kriterien ausführlich einzugehen.

- Die Stiftung gibt Mittel insbesondere für eine Anschubfinanzierung von Projekten. Über einen Folgeantrag wird im Einzelfall entschieden. Eine Dauerfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Die Stiftung fördert auch die Anschaffung von Gegenständen und Gebrauchsgütern, sofern sie zur Unterstützung eines Projektes im Sinne der Förderrichtlinien erforderlich sind. Dies gilt auch für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen.
- Wir erwarten, dass Antragsteller in angemessenem Umfang Eigenmittel einbringen (in der Regel zwischen 10 und 20 Prozent der beantragten Fördersumme).

Was wir nicht fördern

Die Stiftung unterstützt nicht laufende Betriebs- und Verwaltungskosten sowie Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Antragsteller muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. (Bitte Kopie des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamtes beifügen). Er muss seinen Sitz nicht in Muggensturm haben. Das beantragte Projekt muss jedoch im Gemeindegebiet der Gemeinde Muggensturm durchgeführt werden.

Wie können Sie eine Förderung beantragen?

Bitte füllen Sie den Bewerbungsbogen für Fördermittel vollständig und gut lesbar aus. Beschreiben Sie Ihr Projekt auf max. zwei Seiten. Sie können auch illustrierendes Material beilegen. Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen, Ihre Bewerbung zu strukturieren:

- Was bezweckt Ihr Vorhaben? Welche Lücke schließt das Projekt? Welches Problem packt es an? Wem kommt das Projekt zugute?
- Wie ist der Zeitplan für Ihr Projekt?
- Welche Eigenleistungen erbringt Ihre Organisation/Initiative? Wer engagiert sich ehrenamtlich?
- Wie planen Sie die Finanzierung des Projektes? Bitte reichen Sie uns einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan ein, aus dem auch der Anteil der Eigenmittel und weitere Fördermittel ersichtlich werden.
- Welche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben Sie eingeplant? Wie möchten Sie auf die Förderung durch die Stiftung hinweisen?

Ihren Förderantrag richten Sie an:

Gemeindestiftung Muggensturm

Hauptstraße 33 - 35

76461 Muggensturm

An:
Gemeinde Muggensturm
Hauptstraße 33 - 35
76461 Muggensturm

Bei Rückfragen:
Tel. 07222- 9093-xx, Fax 07222/9093-91
x.x@muggensturm.de

Antrag auf Förderung durch die Bürgerstiftung / Gemeindestiftung Muggensturm

Das elektronische Formular bitte am PC ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben.

1. Antragssteller

Name, Vorname	
Funktion	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Rechtsform (Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug)	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Institut	

2. Kurzbeschreibung des Projekts

(bei Baumaßnahmen bitte Eigentümer des Objekts angeben) Ggf. bitte Anlagen beifügen	
--	--

3. Zeitplan des Projekts

--	--

4. Ort der Durchführung des Projekts

--	--

5. Höhe der beantragten Förderung

--	--

6. Gesamtkosten - Finanzierungsplan

Kosten aus Anlage 1	
---------------------	--

7. Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Projektträgers

(wird vom zuständigen Finanzamt erteilt) Bitte dem Antrag beifügen	
--	--

Erklärung: Ich bin autorisiert, den Förderantrag im Namen der oben genannten Organisation einzureichen. Ich bestätige, dass alle Informationen in diesem Antrag korrekt sind. Falls sich die gemachten Angaben ändern, werde ich die Stiftung hierüber in Kenntnis setzen. Alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen werden wir/haben wir bereits eingeholt (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Daten zur Bearbeitung meines Antrags verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

--

Ort, Datum

--

Unterschrift



Anlage 1

Kosten und Finanzierung des Vorhabens

(bitte detailliert auflühren)

a) Kosten

Sachkosten: (z. B. Transportkosten, Versicherungen, Mieten, Materialien)	€
Personalkosten: Honorare externer Projektleiter eigene Personalkosten	€ € €
Gesamtkosten	€

b) Finanzierung

eigene Mittel: (Eigenkapital, Eigenleistungen bitte erläutern)	€
zu erwartende Einnahmen: (Eintrittsgelder, Verkauf Programmhefte, Sonstiges)	€
öffentliche Mittel (durch Anträge belegen und beifügen): Gemeinde/Stadt Landkreis Land Bund Sonstige	beantragt / bewilligt € ☐ ☐ € ☐ ☐ € ☐ ☐ € ☐ ☐ € ☐ ☐
weitere Mittel (Firmen oder Institutionen benennen)	€
Gesamtfinanzierung:	€

